

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 5. September 2014

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0294-IM/a/2014

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1965/J betreffend "Vollziehung Preisauszeichnungsgesetz im Jahr 2013 - Marktbeobachtung in Österreich - Situation der Preisauszeichnung in Österreich", welche die Abgeordneten Angela Lueger, Kolleginnen und Kollegen am 8. Juli 2014 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Das Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) stellt nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eine wichtige Maßnahme zur Sicherung der Preistransparenz für Konsumenten dar. Im Vergleich mit anderen Ländern der Europäischen Union gilt Österreich als vorbildlich in der Vollziehung des Preisauszeichnungsrechts. Die restlichen Rahmenbedingungen sind europaweit durch entsprechende Richtlinien quasi vereinheitlicht. Nicht zuletzt wegen des laufenden konstruktiven Dialoges zur Marktbeobachtung mit der Bundesarbeitskammer und der Wirtschaftskammer Österreich ist das Ressort über aktuelle Themen und Probleme bei der Preisauszeichnung informiert und um Lösungen bemüht.

Eine Novelle des PrAG ist nicht erforderlich. Um die Bedeutung und die Rechtslage der Preisauszeichnung der Allgemeinheit besser darzustellen, wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ein Folder "Preisauszeichnung bei Waren und Dienstleistungen" überarbeitet, der schon in den letzten Jahren verschiedene Interessensvertretungen zur Weiterverteilung zur Verfügung gestellt wurde

und auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft abrufbar ist.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Grundsätzlich ist auf die Strafbestimmungen (§ 15 PrAG) und die Vollzugsbestimmungen (§ 20 PrAG) hinzuweisen.

Im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Vollzug ist auf die in der Beilage enthaltene Aufstellung zur Kontrolltätigkeit der Vollziehungsbehörden in den Bundesländern zu verweisen.

Für einen produktiven Erfahrungsaustausch zwischen dem Ressort und den Behörden sowie für den Austausch der Behörden untereinander findet unter Vorsitz und inhaltlicher Verantwortung meines Ressorts regelmäßig eine Tagung der Kontrollbehörden gemeinsam mit je einem Vertreter der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz statt.

Antwort zu den Punkten 3 bis 8 der Anfrage:

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat im Rahmen der Vollziehung des PrAG im Jahre 2013 die Vollziehungsbehörden in den Bundesländern mit der Kontrolle der Preisauszeichnung in verschiedenen Unternehmen, die in der Spalte „Kontrollaufträge“ der Beilage ersichtlich sind, beauftragt.

Die Anzahl der Betriebe, die im Jahre 2013 durch die Behörden kontrolliert wurden, ist der Beilage in der Spalte „kontrollierte Betriebe“ zu entnehmen. Im Jahre 2013 wurden in Österreich insgesamt 12.630 Unternehmen kontrolliert. Die Kontrolle der Grundpreisauszeichnung ist in der Darstellung inkludiert.

Antwort zu den Punkten 9 bis 11 der Anfrage:

Aufgrund der Aufhebung der normierten Verpackungsgrößen hat die Grundpreisauszeichnung an Bedeutung gewonnen. Daher wurde der Bundesarbeitskammer und der Wirtschaftskammer Österreich die Ausarbeitung einer freiwilligen Vereinbarung über bestimmte Standards für die Grundpreisauszeichnung vorgeschlagen, welche dann im Dezember 2009 in Form einer Charta abgeschlossen wurde.

In der Charta verpflichteten sich namhafte Lebensmitteleinzelhändler zu folgender Angabe des Verkaufspreises von Waren und des Grundpreises: Auf dem Regalschild sollte der Verkaufspreis auf der rechten Seite des Etiketts und der Grundpreis ebenfalls auf der rechten Seite des Etiketts unter dem Verkaufspreis angeführt werden. Die Angabe des Verkaufspreises in Euro sollte in der Größe von mindestens 8 mm, jene des Grundpreises in mindestens 4 mm Schriftgröße erfolgen. Die Differenzierung zwischen Verkaufs- und Grundpreis muss leicht möglich und die Preise müssen leicht lesbar sein. Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Vollziehungsorgane im Rahmen der Kontrollaufträge gebeten, Verstöße gegen die Grundpreisauszeichnung in der Auflistung gesondert auszuweisen.

Die Grundpreischarta wurde laut Sozialpartnern gut angenommen. Derzeit decken die Unternehmen, die sich freiwillig verpflichtet haben, ungefähr 80 % des Lebensmitteleinzelhandels ab. Die Erfahrungen sind, wie auch die Kontrollergebnisse zeigen, äußerst positiv.

Um einen aktuellen Überblick insbesondere im Lebensmittelhandel zu erhalten, wurde diese Branche bereits im Jänner und Februar 2014 wieder überprüft, wobei die Organe ausdrücklich auf die Überprüfung der Einhaltung der Grundpreisauszeichnungsverpflichtung hingewiesen worden sind.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Österreich hat im Jahr 2006 die Bruttopreisauszeichnung für Luftverkehrsunternehmen (§ 9 Abs. 1 PrAG) verankert. Mein Ressort hat sich gemeinsam mit dem

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ebenso für eine Regelung auf europäischer Ebene eingesetzt. Dieser Vorschlag wurde aufgegriffen und ist nunmehr gemeinschaftsrechtlich in Geltung.

In den Jahren 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2013 und 2014 wurden Fluglinien und Reisebüros von den Vollziehungsbehörden kontrolliert.

Darüber hinaus werden auf europäischer Ebene - etwa im Rahmen des SWEEP-Programmes - Kontrollen durchgeführt.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

Seit dem 1. Jänner 2011 ist die Verordnung betreffend Standesregeln für Tankstellenbetreiber über den Zeitpunkt der Preisauszeichnung für Treibstoffe bei Tankstellen (BGBl. II Nr. 484/2010) in Kraft, wodurch im Falle von Preiserhöhungen diese nur um 12.00 Uhr erfolgen können. Preissenkungen sind jederzeit möglich.

Weiters wurde 2011 der Spritpreisrechner (www.spritpreisrechner.at) initiiert, womit es für die Konsumenten erleichtert wird, sich einen Überblick über die günstigsten Tankstellen in seinem Umfeld zu verschaffen.

Im Juli und August 2013 wurde eine schwerpunktmäßige Überprüfung der Preisauszeichnung bei Tankstellen (inkl. Verordnung Treibstoffpreise 2011 - www.spritpreisrechner.at und Verordnung betr. Standesregeln für Tankstellenbetreiber) durchgeführt.

Insgesamt wurden in diesem Rahmen 1003 Tankstellen kontrolliert. Es gab hierbei 15 Abmahnungen und vier Organmandate. Weiters wurden acht Verstöße gegen die Grundpreisauszeichnung registriert. Eine Überprüfung der Tankstellen erfolgt auch im diesjährigen Kontrollprogramm.

Sämtlichen Beschwerden wird durch die zuständigen Verwaltungsbehörden nachgegangen.

Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

In der nachfolgenden Aufstellung ist die Anzahl der Organe angeführt, die mit Stichtag 1. Jänner 2014 in den Bundesländern für die Überwachung der Einhaltung der Preisauszeichnungspflicht tätig waren:

Burgenland:	1
Kärnten:	16
Niederösterreich:	34
Oberösterreich:	15
Salzburg:	3
Steiermark:	19
Tirol:	10
Vorarlberg:	13
Wien:	69

Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

Im Jahr 2014 wurden von den Preisbehörden bislang gemäß Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Bereiche Lebensmittelhandel inkl. Grundpreisauszeichnung, Fluglinien und Reisebüros (Jänner und Februar); Elektrohandel, Handy- und Computershops, Einrichtungshandel und Baumärkte (März und April) und Gastgewerbe inkl. Buschenschanken, Fast Food Restaurants, Kaffeehäuser, Eissalons und Eisstände (Mai und Juni) kontrolliert. Das Kontrollprogramm 2014 erstreckt sich noch auf zahlreiche weitere Handelssparten und Dienstleistungsbereiche. Eine detaillierte Nennung weiterer Bereiche für 2014 wäre kontraproduktiv, weil die Behörden in den Ländern diese Bereiche unangekündigt kontrollieren.

Antwort zu den Punkten 16 und 17 der Anfrage:

In Österreich können die Angaben über den Inhalt einer Verpackung nach § 2 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) irreführend sein (Mogelpackungen). Im Falle einer entsprechenden irreführenden Geschäftspraktik

kann bei den Handelsgerichten im zivilrechtlichen Wege auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz geklagt werden. Klagsbefugt sind Unternehmerschutzvereinigungen, die Sozialpartner, die Bundeswettbewerbsbehörde, der VKI und konkurrierende Unternehmen. Eine einschlägige Entscheidung ist für das Jahr 2013 nicht bekannt.

Weiters prüft die Eichbehörde Unterfüllungen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes (MEG) und der Fertigpackungsverordnung (FPVO).

Folgende Produktprüfungen erfolgten 2013:

Eichämter	Summe Produktprüfungen 2013	Flüssige Lebensmittel	Nichtflüssige Lebensmittel	Sonstige Produkte
Eisenstadt	341	23	269	49
Graz	300	55	217	28
Innsbruck/Bregenz	365	59	213	93
Klagenfurt	254	33	168	53
Krems	289	29	184	76
Linz	438	55	280	103
Salzburg	139	4	102	33
Wien	659	12	604	43
Summe	2785	270	2037	478

Dabei wiesen folgende Produktgruppen die in der Tabelle angegebenen messtechnischen Beanstandungen auf:

Statistikzahl	Produktgruppen 2013	Messtechnische Beanstandung %
209	Feinkost	16,77
318	Torf/Blumenerde/Streu	15,63
212	Genussmittel	15,38
216	Backwaren	13,81
204	Fleisch und -erzeugnisse	10,71
305	Mineralöle, Brennstoffe	9,01
301	Futtermittel	7,41
207	Wursterzeugnisse	7,22
310	Werkstoffe	6,67
218	Obst/Kartoffeln /Gemüse/Nüsse	6,67
303	Körperpflege, Kosmetika, Luftverbesserer	6,25

Statistikzahl	Produktgruppen 2013	Messtechnische Beanstandung %
104	Spirituosen	5,00
108	Erfrischungsgetränke ohne Alkohol	4,40
217	Süßwaren/Zucker/Schokokade	3,77
213	Milcherzeugnisse+fette	3,60
107	Milch, fl. Milcherzeugnisse	3,13
302	Wasch- u. Reinigungsmittel	2,86
214	tiefgefrorene Erz. ohne 205, 206, 222	1,85
103	Bier	1,64
215	Kartoffel, Nahrungsmittel+Getreideerzeugnisse	1,54

Verbraucherhinweise bezüglich nicht korrekter Preisermittlung sind beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nicht eingelangt.

BM Dr. Reinhold Mitterlehner

Anlage

 <p>AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-05T13:18:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	c5XaOcEBuxVSFD2IV9Dni9I6E5+yPeZ7qssdl0HDqKdWx+bfvX2Lm4YrOUB2qGmOlzLU4YzLk6cCvAkfXNjIXJoK8T8T0iBgSIBM0cVhNXimEam3He2iX1S8s5AibBG6+S1x2Jr8GQ2OP4UmXjY5bmOIU5o27AKInJo9r9c5ivup/Ghs+DOM7bSZEa957pFPuTEQ6TFud0RY7kZ8AA1xPpiU/mFzEjCKJAiceCCeIdrkZCDrwBWu3+NUObzKNECrKUz7M85tlxb14lzt+CBv+G0ao2PnocG0/BXBrSX0cFdbgGs8R0z7Wd+DfiQ5sqLE0V8tnyNAUY1RhZHfH25TA==	